

HFUK Nord und die FUK Mitte informieren

Versicherungsfälle

Dieser Beitrag stellt den ersten Teil der Serie „Leistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung“ dar. Er behandelt allgemein die Versicherungsfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung. Auf die unterschiedlichen Versicherungsfälle wird in weiteren Beiträgen der **FEUERWEHR** näher eingegangen.

Den Versicherten soll im Bereich der Sozialversicherung bei Eintritt bestimmter Ereignisse, und zwar gegen deren Nachteile, Versicherungsschutz gewährt werden. Solche Ereignisse begründen in der Regel eine Einstands- bzw. Leistungspflicht des Sozialversicherungsträgers. Sie werden allgemein als „Versicherungsfall“ bezeichnet.

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Begriff des „Versicherungsfalls“ ausdrücklich im Gesetz festgelegt (§ 7 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII).

Versicherungsfälle sind nach diesem Sozialgesetzbuch Schadenereignisse, die ein Versicherter bei einer versicherten Tätigkeit mit der Folge eines Gesundheitsschadens erleidet. Nach Anerkennung als Versicherungsfall wird dieser zum Leistungsfall. Leistungen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Versicherungsträger festgestellt und dem Versicherten erbracht.

Versicherungsfälle können

- Arbeitsunfälle gemäß § 8 Absatz 1 SGB VII,
- Wegeunfälle gemäß § 8 Absatz 2 SGB VII oder
- Berufskrankheiten gemäß § 9 SGB VII

sein.

In der gesetzlichen Unfallversicherung bedeutet der Eintritt eines Versicherungsfalls, dass Gesundheits- oder Körperschäden durch Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation), am Leben in der Gemeinschaft (soziale Rehabilitation), Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, aber auch durch Geldleistungen, beseitigt, gemildert oder entschädigt werden.

Ohne Versicherungsfall keine Entschädigung – Unfallanzeige erforderlich!

Ein Leistungsanspruch entsteht erst, wenn der Versicherungsträger – die Feuerwehr-Unfallkasse – Kenntnis von einem entsprechenden Ereignis erhalten hat. Dies kann über den Versicherten selbst, den behandelnden Arzt, einen anderen Leistungserbringer oder den Träger des Brandschutzes erfolgen.

In jedem Fall ist der Träger des Brandschutzes dazu verpflichtet, die Unfallanzeige zu fertigen und bei dem Versicherungsträger einzureichen, damit die Feuerwehr-Unfallkasse das Feststellungsver-

fahren einleiten kann! Sie ist dann von Amts wegen verpflichtet, Ermittlungen zur Herbeiführung einer Entscheidung durchzuführen. Das heißt einerseits, dass der Versicherte grundsätzlich keine Anträge auf Leistungen zu stellen braucht.

Andererseits ist der Unfallversicherungsträger verpflichtet, alle notwendigen entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen, um anschließend die Entscheidung treffen zu können, ob es sich um einen Versicherungsfall handelt, für den die Zuständigkeit des Versicherungsträgers gegeben ist und für den er demzufolge Leistungen zu erbringen hat. Diese Entscheidung hat er schnellstmöglich zu treffen. Der Versicherte hat dabei gewisse Mitwirkungspflichten, sodass dem Versicherungsträger alle Tatsachen anzugeben sind, die zur Entscheidungsfindung notwendig sind. Kommt ein Versicherter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, droht die Versagung von Leistungen ganz oder teilweise, so lange, bis die erforderlichen Angaben vorliegen.

Die Entscheidung über den Versicherungsfall

Versicherungsfälle werden in der Regel nur dann durch Verwaltungsakt (Bescheid) anerkannt, wenn besondere Leistungen, z. B. Rentenzahlungen, zu erbringen sind. Sonst, insbesondere bei unstrittigen Fällen, werden die Versicherungsfälle durch schlichtes Verwaltungshandeln abgewickelt. Das heißt, eine förmliche Feststellung erfolgt hier nicht.

Wird die Anerkennung eines Ereignisses als Versicherungsfall abgelehnt, wird der Versicherte über diese Entscheidung informiert. Dieser hat dann die Möglichkeit, sich gegen die Gründe der Ablehnung per Widerspruch zu wehren.

Der Versicherungsträger hat dann die getroffene Entscheidung, unter Berücksichtigung der vom Versicherten vorgetragenen Argumente, zu überprüfen und neu zu entscheiden. Gegen die neu getroffene Entscheidung kann der Versicherte vor einem Sozialgericht Klage, z. B. auf Anerkennung eines Versicherungsfalls, einreichen. Das Gericht entscheidet dann nach entsprechender Prüfung endgültig.

*Abteilung Prävention
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord*

